

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 36 vom 12. Juli 2005**

Der Petitionsausschuss hat am 12. Juli 2005 die nachstehend aufgeführten 16 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Enthaltungen, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/220

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung. Sie tragen vor, sie wohnen seit vielen Jahren in Deutschland und seien hier integriert. Sie sprächen weder die Sprache ihres Heimatlandes, noch hätten sie dort Verwandte, die sie aufnehmen könnten. Außerdem würden die Krankheiten des Vaters nicht ausreichend berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Asylverfahren der Petenten sind unanfechtbar negativ abgeschlossen. Damit ist die Familie zur Ausreise verpflichtet. Von der Durchsetzung der Ausreisepflicht ist nur abzusehen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Die Eltern und ihre minderjährigen Kinder verfügen über eine Duldung. Das Klageverfahren gegen den Widerruf der Anerkennung von Abschiebungshindernissen ist noch nicht abgeschlossen. Nach Informationen des Petitionsausschusses wird eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden können, weil keine Ausreisehindernisse vorliegen.

Eine der volljährigen Töchter ist Mutter eines Kindes, für das zurzeit das Asylverfahren durchgeführt wird. So lange wird ihr Aufenthalt geduldet.

Die beiden anderen volljährigen Töchter sind ebenfalls ausreisepflichtig. Ihre Abschiebung wird vorbereitet. Tatsächliche oder rechtliche Hindernisse stehen dem nicht entgegen. Volljährige Kinder gelten ausländerrechtlich als Einzelpersonen. Ihre aufenthaltsrechtliche Situation ist ohne Berücksichtigung des Status der Eltern zu beurteilen.

Die Rückführung ohne männliche Familienangehörige stellt kein Abschiebungshindernis dar. Auch der langjährige Aufenthalt und

die Integration in Deutschland sind ausländerrechtlich ohne Belang. Dabei verkennt der Ausschuss nicht, dass eine Rückkehr in das Heimatland nach einem langjährigen Aufenthalt in Deutschland mit erheblichen Anpassungs- und Orientierungsschwierigkeiten verbunden ist. Die Lage in ihrem Heimatland hat sich in den vergangenen Jahren aber soweit stabilisiert, dass für den Ausschuss die Rückkehr vertretbar erscheint.

Da auch für die beiden volljährigen Töchter nicht ersichtlich ist, dass sie unverschuldet an einer freiwilligen Ausreise gehindert sind, liegen nach den Informationen des Petitionsausschusses keine Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

**Eingabe-Nr.:** S 16/78

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Der Petent begehrt eine dauerhafte Aufenthaltsregelung für einen ausländischen Staatsangehörigen. Er trägt vor, eine Duldung sei nicht ausreichend, weil sie nicht dauerhaft wirke. Der ausländische Staatsangehörige sei nach wie vor davon bedroht, durch eine Ausweisung in sein Heimatland von seiner gesamten Familie getrennt zu werden. Diese Situation beeinträchtige seine gesundheitliche Situation.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der ausländische Staatsangehörige ist unanfechtbar ausreisepflichtig. Er hat nach den Informationen des Ausschusses keinen Anspruch auf ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland. Ein entsprechender Antrag liegt auch bei der Ausländerbehörde nicht vor.

Wegen mangelnder Reisefähigkeit ist jedoch eine langfristige Duldung ausgesprochen worden.

**Eingabe-Nr.:** S 16/245

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung

**Begründung:** Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Staatsangehörige. Sie tragen vor, diese habe fast ihr ganzes Leben zusammen mit ihrer Familie in Deutschland verbracht und sei hier gut integriert. Sie getrennt von der Familie in ihr Heimatland zurückzuführen, sei unmenschlich. Als allein stehende junge Frau sei sie in der dortigen Gesellschaft auf männlichen Beistand angewiesen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Asylverfahren der ausländischen Staatsangehörigen ist unanfechtbar negativ abgeschlossen. Damit ist sie zur Ausreise verpflichtet. Von der Durchsetzung der Ausreisepflicht ist nur abzuweichen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Die Abschiebung der ausländischen Staatsangehörigen und ihrer Schwester wird vorbereitet. Tatsächliche oder rechtliche Hindernisse stehen dem nicht entgegen. Volljährige Kinder gelten ausländerrechtlich als Einzelpersonen. Ihre aufenthaltsrechtliche Situation ist ohne Berücksichtigung des Status der Eltern zu beurteilen.

Die Rückführung ohne männliche Familienangehörige stellt kein Abschiebungshindernis dar. Auch der langjährige Aufenthalt und die Integration in Deutschland sind ausländerrechtlich ohne Belang. Dabei verkennt der Ausschuss nicht, dass eine Rückkehr in das Heimatland nach einem langjährigen Aufenthalt in Deutschland mit erheblichen Anpassungs- und Orientierungsschwierigkeiten verbunden ist. Die Lage in ihrem Heimatland hat sich in den vergangenen Jahren aber soweit stabilisiert, dass für den Ausschuss die Rückkehr vertretbar erscheint.

Da auch nicht ersichtlich ist, dass sie unverschuldet an einer freiwilligen Ausreise gehindert ist, liegen nach den Informationen des Petitionsausschusses keine Gründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/115

**Gegenstand:** Übernahme rückständiger Mieten

**Begründung:** Der Petent begehrt die darlehensweise Übernahme von Mietrückständen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Informationen des Petitionsausschusses lässt sich nicht feststellen, dass das zuständige Amt für Soziale Dienste fehlerhaft die Übernahme der Mietrückstände abgelehnt hat. Die Übernahme von Mietrückständen ist unter anderem dann nicht gerechtfertigt, wenn der Erhalt der Wohnung deshalb nicht zu befürworten ist, weil es sich um aus sozialhilferechtlicher Sicht unangemessenen Wohnraum handelt. Die Angemessenheit beurteilt sich nach der Größe und den Kosten der Wohnung.

Die Wohnung des Petenten ist unangemessen teuer. Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, wenn das Amt für Soziale Dienste die Übernahme der Mietrückstände abgelehnt hat. Dies gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, dass der Petent als Sicherheit die Abtretung angeblicher Forderungen angeboten hat. Ob diese jemals zu realisieren gewesen wären, ist völlig offen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/170

**Gegenstand:** Ordnungswidrigkeit

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen einen Bußgeldbescheid. Sie trägt vor, da sie Rollstuhlfahrerin sei, den Schwerbehindertenausweis deutlich sichtbar im Fahrzeug hinterlassen habe und das Fahrzeug erkennbar rollstuhlgerecht umgebaut sei, sei das Bußgeld nicht berechtigt. Im Übrigen habe sie aufgrund des langen Zeitraums seit ihrem angeblichen Verkehrsverstoß darauf vertrauen dürfen, dass von der Einziehung des Bußgeldes abgesehen werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der in Rede stehende Bußgeldbescheid ist rechtskräftig. Den Anhörungsbogen hatte die Petentin nicht zurückgesandt. Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides hat sie die Kopie einer Ausnahmegegenehmigung, nicht jedoch einen Sonderparkausweis übersandt. Dieser ist jedoch Voraussetzung für die Benutzung eines Sonderpark-

platzes für Schwerbehinderte. Allein die Anerkennung als Schwerbehinderte reicht dafür nicht.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Senator für Inneres und Sport von der für die Petentin zuständigen Kreisverwaltung die Auskunft erhalten, dass sie nicht im Besitz einer Sonderpark-erlaubnis sei. Vor diesem Hintergrund ist es für den Ausschuss nachvollziehbar, wenn der Senator für Inneres und Sport sich nicht in der Lage sieht, die rechtskräftige Bußgeldentscheidung aufzuheben.

**Eingabe-Nr.:** S 16/176

**Gegenstand:** Beschwerde über die Verwaltung und Umfang des Petitionsrechts

**Begründung:** Im Nachgang zu einer durchgeführten Abschiebung rügt der Petent diverse Versäumnisse der Verwaltung und der mit dem Fall betrauten Gerichte. Außerdem regt er an, die Kontrollfunktion des Parlaments und des Petitionsrechts gegenüber einer Aushöhlung durch die Verwaltung wirksamer zu schützen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses liegt kein Fehlverhalten der Ausländerbehörde bei Durchführung der Abschiebung vor. In dem hier interessierenden Fall hat sie festgestellt, dass eine Duldung nicht erteilt werden könne, weil keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Dies hat sie dem Petenten mündlich mitgeteilt. Aufgrund der Eilbedürftigkeit war eine schriftliche Verfügung nicht möglich. Das Verwaltungsgericht hat die Entscheidung der Ausländerbehörde bestätigt.

Die Auffassung der Ausländerbehörde, eine Lebensgemeinschaft zwischen dem ausländischen Staatsangehörigen und seiner nach islamischem Recht angetrauten Ehefrau bestehe nicht, erscheint dem Ausschuss nicht zweifelhaft. Eine Hochzeit nach islamischem Recht ist in Deutschland nicht anerkannt und genießt deshalb keinen grundgesetzlichen Schutz. Selbst im Falle eines Zusammenlebens, hätten die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Duldung nicht vorgelegen.

Die Festnahme des ausländischen Staatsangehörigen hat die Polizei ohne Beteiligung der Ausländerbehörde durchgeführt. Die Ausländerbehörde hat die Polizei allerdings über eventuelle Aufenthaltsorte des Festgenommenen informiert. Neben dem Wohnort hat sie der Polizei deshalb auch die Arbeitsstelle des betroffenen Ausländers mitgeteilt. Die Polizei hat in Erfahrung gebracht, wann der ausländische Staatsangehörige am Tag seiner Festnahme seine Arbeit aufnehmen sollte. Er wurde an seiner Arbeitsstelle festgenommen. Von einer Absprache zwischen dem Arbeitgeber und der Polizei ist nichts bekannt.

Eine rechtliche Verpflichtung der Ausländerbehörde oder des Innensensors, jederzeit für Prozessbevollmächtigte und Antragssteller, die vom behördlichen Maßnahmen betroffen sind, erreichbar zu sein, besteht nicht.

Zu den Beschwerden des Petenten über Entscheidungen beziehungsweise nicht rechtzeitige Entscheidungen der Gerichte ist auszuführen, dass Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Aufgrund dessen hat der Petitionsausschuss insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Nach den geltenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit den Regelungen des Ausländergesetzes (jetzt Zuwanderungsgesetzes) haben nur Widerspruch und Klage

aufschiebende Wirkung, nicht jedoch Petitionen. In den Fällen, in denen ein Verwaltungsgericht rechtskräftig entschieden hat, dass ein konkretes Verwaltungshandeln dem Bundesrecht entspricht, ist diese Entscheidung stets auch für die Landtage verbindlich. Petitionen sind kein außerprozessualer Rechtsbehelf zur Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen durch die Landtage. Ein Petitionsverfahren kann deshalb auch nicht zur Aufhebung oder außer Vollzugssetzung einer gerichtlichen Entscheidung als rechtsfehlerhaft führen.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Änderung des Bremischen Petitionsgesetzes, weil das Bundesrecht vorrangig ist. Damit das Petitionsrecht in Fällen, in denen es um aufenthaltsbeendende Maßnahmen geht, nicht leer läuft, wurde mit dem Senator für Inneres und Sport vereinbart, dass dieser kurzfristig eine Stellungnahme erstellt und den vorgesehenen Abschiebungstermin mitteilt. So hat der Petitionsausschuss in den Regelfällen – gegebenenfalls auch durch Anberaumung eines zusätzlichen Termins – Gelegenheit, über die Petition noch vor dem Abschiebungstermin zu beraten. Im vorliegenden Fall war dies angesichts der Kürze der Zeit allerdings nicht möglich.

**Eingabe-Nr.:** S 16/189

**Gegenstand:** Gewerbeuntersagung

**Begründung:** Der Petent bittet um Unterstützung für die Wiedererteilung einer Gewerbeerlaubnis. Er trägt vor, er sei nicht unzuverlässig. Der Fehler liege im System. Die Krankenkassen hätten bestehende Erstattungsansprüche auf geleistete Entgeltfortzahlungen an seine Arbeitnehmer nicht mit den zu zahlenden monatlichen Beiträgen für diese verrechnet. Bei einem „automatischen“ Abgleich der arbeitsunfähig gemeldeten Arbeitnehmer eines Arbeitgebers mit dem Datenbestand der erkrankten Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers könne eine sofortige Verrechnung mit den fälligen Sozialversicherungsbeiträgen stattfinden. Solange dies nicht erfolge, würden viele kleine Firmen ruiniert. Mittlerweile habe ein Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Eine Krankenkasse habe bescheinigt, dass er die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet habe. Er sei ohne Steuerberater nicht in der Lage, die Vordrucke der anderen Krankenkassen auszufüllen, um so seine Zuverlässigkeit unter Beweis zu stellen. Seine finanzielle Situation sei letztlich dadurch verursacht, dass er die Vergütung für einen großen öffentlichen Auftrag, den er als Subunternehmer ausgeführt habe, nicht erhalten habe. Er verfüge nicht über die finanziellen Mittel, um seine Forderungen gerichtlich geltend zu machen. In solchen Fällen müssten die Krankenkassen verpflichtet werden, sich unmittelbar an die säumigen Schuldner der Gewerbetreibenden zu wenden.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat er den Petenten angehört und die Verwaltungsvorgänge beigezogen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petenten wurde vor einigen Jahren die Gewerbeausübung wegen festgestellter Unzuverlässigkeit untersagt. Für die Frage einer möglichen Wiedererteilung der Gewerbeerlaubnis ist darauf abzustellen, ob nunmehr die Annahme gerechtfertigt ist, der Petent sei nicht unzuverlässig. Unzuverlässig ist derjenige, der nach dem Gesamtbild seines Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn ein Gewerbetreibender nachhaltig und beharrlich seine steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nicht erfüllt. Auch mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist als Grund für eine Unzuverlässigkeit anerkannt.

Der Ausschuss kann das Begehren des Petenten nicht unterstützen. Nach seinen Informationen sind auch nach der Gewerbeuntersagung weitere erhebliche Steuer- und Beitragsrückstände sowie mehrere mangels Masse abgewiesene Insolvenzverfahren bekannt geworden. Außerdem wurden diverse Eintragungen im Gewerbezentralregister und im Bundeszentralregister vorgenommen.

Soweit der Petent das Erstattungsverfahren für die Aufwendungen bei Krankheit rügt, bleibt dazu auszuführen, dass ein Abgleich der Datenbestände etwaig erkrankter Arbeitnehmer mit den Daten des betreffenden Arbeitgebers mit dem Ziel eines Kontenab- oder -ausgleichs weder gesetzlich geregelt noch technisch möglich ist. Arbeitnehmer sind in der Regel nicht nur bei einer Krankenkasse versichert. Insoweit ginge ein „automatisierter“ Abgleich ins Leere. Außerdem soll der Arbeitgeber nach der Intention des Gesetzgebers die Entscheidungsmöglichkeit haben, ob er eine Erstattung der Aufwendungen oder eine Verrechnung mit seinen monatlich zu entrichtenden Beiträgen wünscht. Eine gesetzliche Erstattungs- oder Verrechnungsmöglichkeit ohne Antragstellung des Arbeitgebers besteht nicht.

**Eingabe-Nr.:** S 16/190

**Gegenstand:** Rückforderung von Wohngeld

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Rückforderung von Wohngeld. Er trägt vor, ihm sei nicht ersichtlich, warum er plötzlich keine Ansprüche habe und bittet den Petitionsausschuss, den Vorgang nochmals zu prüfen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Wohngeld wird bewilligt zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Bei der Prüfung, ob ein Wohngeldanspruch besteht, ist deshalb das gesamte Einkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu berücksichtigen. In den Wohngeldanträgen wird deshalb nach allen Einnahmen gefragt und um Vorlage entsprechender Nachweise gebeten.

Dem ist der Petent nicht im vollen Umfang nachgekommen. Erst im Rahmen eines Weiterbewilligungsantrages hat sich zufällig herausgestellt, dass noch weitere Einnahmen existieren. Deshalb hat das Amt für Bau und Wohnungsförderung insoweit konkrete Nachweise gefordert. Unter Berücksichtigung aller Einkünfte der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder bestand für den zurückliegenden Bewilligungszeitraum kein Wohngeldanspruch mehr. Im Rahmen der Ermessensausübung hat das Amt für Bau und Wohnungsförderung entschieden, dass Vertrauensschutz auf die bisherige Wohngeldbewilligung nicht eingeräumt werden konnte und hat deshalb das überzahlte Wohngeld zurückgefordert. Über diese Umstände ist der Petent nach den Informationen des Ausschusses im Rahmen einer Anhörung informiert worden.

Nach Auffassung des Ausschusses ist das Handeln des Amtes für Bau und Wohnungsförderung nicht zu beanstanden. Insbesondere die Rückforderung der überzahlten Beträge erscheint nachvollziehbar, weil die ursprüngliche Wohngeldbewilligung darauf beruhte, dass der Petent einen Teil des Einkommens nicht angegeben hat.

**Eingabe-Nr.:** S 16/222

**Gegenstand:** Beseitigung eines Gebäudes

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen ein bevorstehendes Wohnnutzungsverbot und eine Beseitigungsverfügung für ein Gebäude in einem

Kleingartengebiet. Er trägt vor, er würde gern auch nach dem Tod seiner Eltern weiter dort wohnen. Außerdem leide er unter einer chronischen Erkrankung. Die natürliche Umgebung und ruhige Lage seien gut für den Krankheitsverlauf.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Haus, in dem der Petent wohnt, liegt in einem Kleingartengebiet, das zurzeit von unzulässiger Bebauung bereinigt wird. Eine Baugenehmigung liegt nicht vor und kann auch nicht erteilt werden. In Kleingartengebieten sind nur Parzellen mit einer Grundfläche von maximal 24 m<sup>2</sup> zulässig. Das hier interessierende Gebäude ist erheblich größer. Außerdem ist in Kleingartengebieten eine Wohnnutzung grundsätzlich unzulässig.

Ein Auswohnrecht vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen. Der Petent wohnt nicht ununterbrochen seit 1974 in dem Haus. Für eine Auswohnberechtigung aus gesundheitlichen Gründen sind sehr enge Maßstäbe anzulegen. Diese erfüllt der Petent nach dem Kenntnisstand des Petitionsausschusses nicht. Aus finanziellen Gründen sollte dem Petenten in einem abschließenden Schreiben angeraten werden, eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit der Stadtgemeinde Bremen zu treffen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/253

**Gegenstand:** Umbenennung einer Straße

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen die geplante Rückbenennung ihrer Straße. Sie tragen vor, es sei weder sinnvoll noch mit einer sparsamen Haushaltsführung vereinbar, die Straße nach mehr als 70 Jahren umzubenennen. Die Maßnahme sei für die Anwohner mit erheblichen Kosten und hohem Zeitaufwand verbunden. Der Namensgeber sei unbekannt. Im Übrigen kenne kaum jemand ihre Straße.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Entscheidung zur Rückbenennung der Straße war das Ergebnis eines langen Prozesses, in dessen Verlauf alle Aspekte, insbesondere auch die Belange der betroffenen Anwohner sorgsam abgewogen wurden. Zur Zeit des Nationalsozialismus wurden in Bremen mehrere Straßen, unter anderem die hier interessierende, aus antisemitischen Gründen umbenannt. Die nationalsozialistisch motivierte Tilgung des ursprünglichen Straßennamens stellt ohne Zweifel ein fortdauerndes Unrecht dar, das so nicht einfach hingenommen werden kann. Die jetzt beschlossene Rückbenennung ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem dieses Unrecht korrigiert werden soll.

Obwohl dem Petitionsausschuss die Probleme, die sich für die Anwohner/-innen aus der Rückbenennung ergeben, bewusst sind, sieht er sich nicht in der Lage, das Begehren der Petenten zu unterstützen. Den Beiräten kommt bei der Benennung von Straßen nach dem Bremischen Beirätegesetz ein ganz besonderes Gewicht zu. Sie sind das dazu berufene demokratisch gewählte Organ. Im Rahmen der Entscheidungsfindung im Beirat sind die betroffenen Bürgerinnen und Bürger angehört worden. Ihr Wille ist aber nur ein Aspekt, der bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist. Übergeordnete Gesichtspunkte sind gleichfalls zu gewichten. Der Beirat hat diese Aspekte letztlich höher bewertet, als die Anwohnerinteressen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/260

**Gegenstand:** Bußgeld

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Festsetzung eines Bußgeldes sowie damit verbundene Verwaltungskosten. Er trägt vor, er habe dem Bußgeldbescheid widersprochen mit dem Hinweis, das Verwarnungsgeld sei bereits bezahlt. Deshalb habe er weitere Zahlungsaufforderungen auch zurückgewiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aus den Akten der Bußgeldbehörde ergibt sich ein anderer Sachverhalt, als vom Petenten geschildert. Danach hat das Stadtamt den Petenten, nachdem festgestellt worden war, dass mit seinem Fahrzeug ein Verkehrsverstoß begangen wurde, zeitnah wegen eines Verwarnungsgeldes angeschrieben. Da er dieses nicht durch Zahlung akzeptiert hat, hat die Bußgeldbehörde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einen Bußgeldbescheid erlassen, der mittlerweile bestandskräftig ist. Der dagegen eingelegte Einspruch war erheblich verfristet.

Der Petent hat erst verspätet einen Betrag in Höhe des Verwarnungsgelds bezahlt. Da zu diesem Zeitpunkt der Bußgeldbescheid bereits existierte, war eine Anerkennung als Verwarnungsgeld nicht mehr möglich. Deshalb wurde der Betrag mit der Gesamtforderung, die sich aus Bußgeld, festgesetzten Verwaltungsgebühren und Auslagen zusammensetzte, verrechnet. Der Petent zahlte den Restbetrag nicht. Aufgrund dessen wurde ein Mahnverfahren gegen ihn eingeleitet.

Der Einspruch des Petenten gegen den Bußgeldbescheid war erheblich verfristet. Für die Zurückweisung waren nach den gesetzlichen Vorschriften Verwaltungskosten zu erheben.

Der Petitionsausschuss vermag ein Fehlverhalten der Bußgeldbehörde nicht festzustellen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/220

**Gegenstand:** Aufenthaltsregelung für den Vater eines deutschen Kindes

**Begründung:** Dem Petenten wurde die begehrte Aufenthaltserlaubnis erteilt, weil er Vater eines deutschen Kindes ist, mit dem er zusammenlebt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/186

**Gegenstand:** Anerkennung ausländischer Dokumente

**Begründung:** Die Petition betrifft die Frage nach finanziellen Hilfen für die Übersetzung und notarielle Beglaubigung ausländischer Dokumente.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat die Unterlagen der Petentin geprüft und eine Gleichstellung ihres allgemeinbildenden Schulabschlusses anerkannt. Eine entsprechende Bescheinigung hat er der Petentin ausgehändigt. Wegen der Arbeitszeugnisse

und Ausbildungsbescheinigungen konnte eine Gleichstellung nicht erfolgen, weil weder beglaubigte Übersetzungen noch Vergleichsfälle vorlagen.

Nach den Vorschriften des SGB II besteht die Möglichkeit, Leistungen, die für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger erforderlich sind, zu beantragen. Die Gewährung einer solchen Einzelfallhilfe ist eine Ermessensentscheidung. Bei größeren Fördersummen ist auch die Gewährung eines Darlehens bzw. eine Kombination Zuschuss/Darlehen denkbar. Darüber hinaus kann die BAGIS auf Antrag Bewerbungskosten bis zu einer Höhe von 260,00 € übernehmen. Die Entscheidung darüber, ob Übersetzungskosten als Bewerbungskosten anzurechnen sind, muss der/die zuständige Sachbearbeiter/-in treffen.

**Eingabe-Nr.:** S 16/188

**Gegenstand:** Hinweis auf eine Kurve

**Begründung:** Der Petent wohnt im Kurvenbereich einer Straße, die zwei Ortsteile miteinander verbindet. Er trägt vor, nach Angaben seiner Nachbarn hätten sich dort in den vergangenen Jahren häufiger Unfälle ereignet. Insbesondere bei Dunkelheit sei die Kurve sehr schwer zu erkennen. Deshalb bittet er darum, Abhilfe zu schaffen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat der Ausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Trotz der scharfen Kurve handelt es sich bei dem hier interessierenden Bereich der Straße nicht um eine Gefahrenstelle und auch nicht um einen Unfallschwerpunkt. Die Auswertung der Unfallstatistiken der letzten fünf Jahre hat ergeben, dass sich dort insgesamt zwei Unfälle ereignet haben. Bei beiden war Alkoholeinfluss ursächlich.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat den im Rahmen der Ortsbesichtigung vorgebrachten Vorschlag, den Kurvenverlauf durch eine Fahrbahnrandmarkierung für die Verkehrsteilnehmer zu verdeutlichen, aufgegriffen. Die Markierung wird im Rahmen geplanter Sanierungsarbeiten Anfang 2006 angebracht.

**Eingabe-Nr.:** S 16/196

**Gegenstand:** Duldung einer Wohnnutzung

**Begründung:** Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat sich bereit erklärt, die Wohnnutzung durch den Petenten zu dulden. Der Petitionsausschuss hat dem Petenten die Einzelheiten mitgeteilt.

**Eingabe-Nr.:** S 16/232

**Gegenstand:** Entwässerungsgebühren

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass er jährlich Vorauszahlungen für Abwasser zahlen muss, welches in seiner Landwirtschaft nicht anfällt, so dass er das Geld später erstattet bekommt. Er regt an, das Entwässerungsgebührenortsgesetz zu ändern.

In der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme teilt der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mit, er arbeite zurzeit an einer Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes, die zum 1. Januar 2006 in Kraft treten solle. Auch für das vom Petenten geschilderte Problem werde eine Lösung erarbeitet.

**Eingabe-Nr.:** S 16/239

**Gegenstand:** Kosten eines Bußgeldverfahrens

**Begründung:** Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, er habe den Bußgeld- und den Verwerfungsbescheid im Rahmen einer Gnadenentscheidung aufgehoben. Er habe das Stadtamt gebeten, dem Petenten die bereits gezahlte Verwaltungsgebühr zurückzuerstatten. Dem Begehren wurde damit in vollem Umfang entsprochen.



